

# Fußball United '03 e.V.

Förderverein des Inklusions-Teams SV  
Spesbach 1920 e.V.



## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist in Hütschenhausen  
Geschäftsjahr ist das Kalender Jahr  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport.  
Insbesondere setzt sich der Verein für die Förderung des Inklusionsteams des SV Spesbach 1920 e.V. sowie nachrangig der Jugendmannschaften des SV Spesbach 1920 e.V. ein.

Die Förderung des Inklusionsteams des SV Spesbach 1920 e.V. beinhaltet alle Maßnahmen, welche den Mannschaftsmitgliedern eine wirksame Heranführung an den Fußball-Sport, ein Erlernen sozialer Verhaltensweisen und das Erleben eines sozialen Miteinanders jeweils erforderlichenfalls unter Einbeziehung ihrer Angehörigen bzw. Bezugspersonen ermöglicht.

Der Verein will zudem für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Bedürfnissen von Sportlern mit Behinderung werden und fördert des Miteinander behinderter und nicht behinderter Sportler auch über integrative Maßnahmen außerhalb des Fußballsports mit dem Ziel Teilhabe behinderten Mensch am gesellschaftlichen Leben.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck sowie der Integration behinderter Menschen dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für die Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung für Kultur, Sport und Soziales der Ortsgemeinde Hütschenhausen, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein Durch:

- (1) Mitgliedsbeträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- (2) Geld- und Sachspenden
- (3) Mittel der öffentlichen Hand
- (4) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- (5) Sonstige Zuwendungen

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dies dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Antragssteller kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens schriftlich Widerspruch gegen die Ablehnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder den Mitgliedsbeitrag zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Während es Ausschließungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließende Mitgliedes.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

## **§6 Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Arbeitsausschüsse

## **§7 Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Leiter des Inklusionsteam und bis zu fünf Beisitzern, wobei das Amt der Beisitzer nicht zwingend besetzt sein muss.

(2)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Einsetzen von Arbeitsausschüssen
- d) Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung des Satzungszweckes.

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Organen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der beiden Kassenprüfer und Entgegennahme derer Berichte
- f) Änderung der Satzung
- g) Ausschluss eines Mitgliedes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins.

(2)

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand
  - aa) die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - bb) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter durch öffentliche Einladung in dem am Sitz des Vereins (Hütschenhausen) erscheinenden Amtsblattes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Tag. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Leiter.

(6)

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird von Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(7)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen einschließlich der Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(8)

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) Die Tagesordnung

- f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Anzahl der Ja-Stimmen, Anzahl der Nein-Stimmen, Anzahl der Enthaltungen, Anzahl der ungültigen Stimmen), der Art der Abstimmung
- g) Beschlüsse, wobei diese wörtlich anzunehmen sind.

### §10 Kassenprüfer

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 4 Jahren und mit einfacher Mehrheit drei Kassenprüfer.

(2)

Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei gewählten Kassenprüfern durchgeführt werden. Sie haben den Jahresabschluss sowie die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### §11 Arbeitsausschüsse

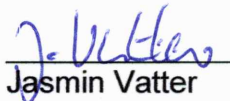
Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besondere Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bestimmen. Die Arbeitsausschüsse treten ihrerseits auf Einladung des Ausschussvorsitzenden, der von den übrigen Ausschussmitgliedern gewählt wird, zusammen.

### § 12 Auflösung des Vereins

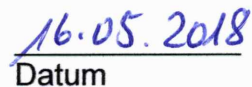
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der §8 Absatz 7 der Satzung geregelte Stimmenmehrheit beschlossen werde. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Brenda Volle  
1. Vorsitzende



Jasmin Vatter  
2. Vorsitzende



Datum